

Drohnen im Verein

Es kamen Anfragen zu dieser Thematik, daher hier der Standpunkt des Vorstandes:

Mehr und mehr wird die Nutzung von Drohnen oder ähnlichen ferngesteuerten Flugkörpern zum Hobby für Jung und Alt. Seit dem 1. Juni 2015 gelten neue Regeln für den unbenannten Mini-Flug.

Wie aus verschiedensten Quellen (Presse, Funk, Fernsehen, Internet, sozialen Netzwerke) bekannt, werden dabei nicht nur die waghalsigsten Flugmanöver veranstaltet. Drohnen mit Kameras verletzen sehr schnell das Persönlichkeitsrecht.

Das Fliegen durch die Nachbarschaft ist prinzipiell erlaubt, außer es gibt dort explizite Flugverbotszonen (genügend Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden). Es darf sich niemand durch die Fluggeräusche und die Drohne belästigt fühlen. Fühlt sich der Nachbar von der Drohne gestört, darf er das Fliegen verbieten.

Sobald eine Kamera eingeschaltet ist wird es heikel. Denn damit wird in das Persönlichkeits- und Hausrecht der Nachbarn eingegriffen. Wer das missachtet, macht sich strafbar. Also auch hier: Wer filmen möchte, sollte beim Nachbarn um Erlaubnis fragen oder es am besten direkt sein lassen. Sonst ist die Klage auf Unterlassung und die Geldstrafe nur eine Frage der Zeit.

Um jeglichen Diskussionen und Missverständnissen vorzubeugen, aus Sicherheitsgründen und zur Wahrung der Privatsphäre (Persönlichkeitsrechte) unserer Vereinsmitglieder ist der

Betrieb von Drohnen auf und über dem Vereinsgelände untersagt!

